

personalrat

für Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen
bei der Bezirksregierung Köln



März 2021

Nr. 223

Liebe Kolleg*innen,

trotz steigender Inzidenzzahlen findet der Unterricht seit dem 15. März 2021 wieder für alle Schüler*innen mit Phasen des Präsenzunterrichtes statt. Eine frühzeitige Impfung für alle Lehrkräfte ist nicht in Sicht, auch wenn der HPR dies auch für das Personal der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens fordert. Die Entscheidungsträger*innen scheinen die Inklusion nicht im Blick gehabt zu haben.

In diesem Info gehen wir kurz auf Themen ein, zu denen wir immer wieder Fragen erhalten. Wer weiterlesen möchte, erhält dafür die entsprechenden Verweise. Informationen vom MSB findet ihr unter <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>.

Konzeptarbeit

Die meisten Schulen haben inzwischen unter Einbeziehung der Lehrer- und Schulkonferenz ein Konzept für die verschiedenen Modelle der Schulöffnung entwickelt. Wesentlich ist dabei, dass neben der wichtigen Forderung, die Schüler*innen nicht zu verlieren, auch die Belastungen aller an Schule tätigen Personen Berücksichtigung findet. Die Stundentafel der Schüler*innen sollte daher an die Möglichkeiten der einzelnen Schule angepasst sein, sowohl in Bezug auf die personellen als auch auf die technischen Ressourcen. Auch die Ausstattung der Kommune (Internet) und der Schüler*innen (PC, Tablet, Handy etc.) muss berücksichtigt werden.

Sonderurlaub wegen Kinderbetreuung in der Corona-Pandemie im Jahr 2021

Die Landesregierung hat die Sonderurlaubsregelung für das Jahr 2021 rückwirkend zum 5.1.2021 geändert. Beschäftigte haben demnach im Jahr 2021 einen erhöhten Anspruch auf Sonderurlaub. Der Anspruch gilt ausdrücklich auch für die Fälle, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Die Möglichkeit von Homeoffice, welche zum Teil von Lehrkräften in Anspruch genommen werden kann, steht einer Gewährung des Sonderurlaubs dabei nicht entgegen. Es darf allerdings keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung stehen.

Beamt*innen sowie gesetzlich Versicherte erhalten 20 Arbeitstage Krankengeld pro versichertem Kind (maximal 45 Arbeitstage) und Alleinerziehende 40 Arbeitstage pro versichertem Kind (maximal 90 Arbeitstage).

Ein Nachweis über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot ist gegenüber der Schulleitung bzw. dem Dienstherrn zu erbringen. Die Gewährung des Sonderurlaubs liegt (wie bisher auch) in deren Ermessen. Bei der Ermessensausübung bleibt die Möglichkeit von mobiler Arbeit außer Betracht.

→ siehe auch HPR-Info XI vom Februar 2021

Zeughausstraße 2-10 · 50667 Köln
Tel. 0221 – 147 32 28
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de
www.pr-gesamtschule-koeln.de
hrsg. i. A. des Personalrates: Vera Knopp

Erreichbarkeit des Vorstands:
Montag: 09.00 – 12.30 und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.30 und 13.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.30 und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 09.00 – 14.00 Uhr



Informationen zum Einsatz schwangerer Lehrerinnen

Abweichend der Regelung zum Einsatz des Personals in Pandemiezeiten gilt ab Februar 2021 für schwangere Lehrerinnen ein eingeschränktes Beschäftigungsverbot, wonach keine Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen und kein Einsatz im Präsenzunterricht oder im Rahmen sonstiger dienstlicher Kontakte mit einer Vielzahl wechselnder Schülerinnen und Schülern (einschl. Pausen- oder Klausuraufsichten etc.) zulässig ist. Ausnahmen sind lediglich bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig im Rahmen der Abnahme mündlicher Prüfungen, sofern sichergestellt ist, dass durch eine entsprechende Organisation der mündlichen Prüfung, insbesondere durch räumlichen Abstand zwischen der schwangeren Lehrerin und dem Prüfling, eine Infizierung so weit wie irgend möglich ausgeschlossen werden kann.

→ siehe auch HPR-Info XI

Dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte erfordern eine Nutzungsordnung

Die Nutzung dienstlicher Endgeräte wird durch Nutzungsordnungen seitens der Schulträger reguliert. Das MSB hat hierzu eine "Musternutzungsordnung" erstellt, die auf der Seite der Medienberatung NRW zu finden ist.

Örtliche Nutzungsbedingungen sollten in allen wesentlichen Regelungen mit der Musternutzungsbedingung der Medienberatung übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, sollten die Nutzungsordnung nicht unterschrieben und gemeinsam im Kollegium bzw. in der Lehrerkonferenz über das weitere Vorgehen beraten werden. Dann kann die Schulleitung mit dem Schulträger über die strittigen Punkte ins Gespräch kommen.

Haftungsfragen: Im Falle von Schäden haften Beschäftigte nur für Schäden, die bewusst oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Für die entliehenen Endgeräte wird keine eigene Versicherung benötigt.

Verwendung der Endgeräte: Neben dem pädagogischen Einsatz im (Distanz-) Unterricht umfasst die dienstliche Aufgabenerledigung auch den Einsatz im Verwaltungsbereich, also beim Schreiben von Zeugnissen, Gutachten usw. Eine Beschränkung auf einen Bereich ist nicht zulässig.

Zubehör: Die Beschaffung von Tastatur, Schutzhülle und Ähnlichem darf nicht Pflicht der Lehrkräfte sein und muss über die zur Verfügung gestellten Fördermittel für die Anschaffung von Endgeräten erfolgen.

Arbeitszeiten: Erholungszeiten sind wichtig. Ein Beschluss in der Lehrerkonferenz kann regeln, dass

Mails zu bestimmten Zeiten wie nach 18.00 Uhr oder am Wochenende nicht gelesen werden müssen. Hier stellt der PR Beispiele auf Anfrage zur Verfügung.

Ausstattung: Dienstgeräte müssen auch für die Erstellung längerer Gutachten und Zeugnisse geeignet sein, deshalb sollte die Bildschirmgröße auch für längere Bildschirmarbeiten geeignet sein und Tastatur und Maus zur Verfügung stehen.

Leistungs- und Verhaltenskontrolle Ein Zugriff durch den Schulträger oder die Schulleitung auf Protokoll- bzw. Logdaten zur Kontrolle des Arbeitsverhaltens ist nicht zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, wenn die Schulleitung sich unangekündigt in den digitalen Unterricht einloggt oder bereitgestellte Materialien prüft.

IT-Support an den Schulen

Kolleg*innen sollen und müssen keine IT-Infrastruktur an den Schulen administrieren.

Die **Administration** und der Support der dienstlichen Endgeräte der Kolleg*innen sowie der IT-Infrastruktur an den Schulen ist Aufgabe des Schulträgers.

Die notwendigen Mittel werden den Schulträgern vom Bund und vom Land zur Verfügung gestellt.

Das Land NRW hat am 04. November 2020 mit dem Bund und den anderen Bundesländern eine Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Administration" zum "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" geschlossen. Der Bund stellt den Ländern zusätzliche 500 Millionen Euro zur Verfügung, um die Schulen bei der Administration ihrer IT-Infrastruktur zu unterstützen, die bereits durch den DigitalPakt Schule gefördert wurden. Das Land NRW erhält hiervon rund 105 Millionen Euro. Die Umsetzung für NRW ist mit der "Richtlinie über die Förderung von IT-Administration für Schulen in Nordrhein-Westfalen" am 11. Februar 2021 in Kraft getreten. Die Fördermittel sollen die Schulträger dabei unterstützen, den Ausbau von professionellen Administrations- und Supportstrukturen zu finanzieren (Personal- und Sachkosten, auch Fortbildungen). Zuwendungsempfänger sind u.a. die Träger öffentlicher Schulen und Ersatzschulen. Der DigitalPakt Schule umfasst mit den beiden Zusatzprogrammen zur Ausstattung der Schüler*innen und der Lehrer*innen mit digitalen Endgeräten auch die neue Administrations-Förderung und die Förderung der Breitbandanbindung der Schulen.

Unter <https://bass.schul-welt.de/19330.htm> ist für jede Kommune in NRW nachlesbar, wie viel Gelder für die Administration der Schulinfrastruktur bereitgestellt wird.

LOGINEO / Rollout des Videokonferenztools / Entlastungsstunde

LOGINEO NRW, LOGINEO NRW LMS und LOGINEO NRW Messenger sind datenschutzkonforme Lösungen des Landes NRW, die für die Schulen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Seit Januar 2021 ist LOGINEO NRW Messenger um ein Videokonferenztool erweitert worden. Jede Schule in NRW kann mit LOGINEO NRW Messenger datenschutzkonform Videokonferenzen abhalten, unabhängig davon, ob die Schule sich bei LOGINEO NRW angemeldet hat.

Nur für LOGINEO gibt es eine vom HPR mitbestimmte Dienstvereinbarung.

Leider werden an vielen Schulen andere Lösungen wie beispielsweise MS Office 365 eingesetzt, die nicht mitbestimmt wurden. Daher müssen an diesen Schulen eigene Dienstvereinbarungen mit den Lehrerräten vereinbart werden, die dann, adäquat zu LOGINEO, Nutzungsbedingungen, Datenschutzerklärung, Rechte-Rollen-Konzept, etc. beinhalten.

Sehr zu begrüßen ist, dass Schulen, die mit LOGINEO arbeiten, eine zusätzliche Entlastungsstunde für schulinterne Aufgaben in der Administration (z. B. für die Benutzerverwaltung) erhalten.

→ siehe auch HPR-Info XI

Distanz- und Videountericht

Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig. (siehe Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG)

Dabei ist Lernen auf Distanz nicht gleichbedeutend damit, dass Unterricht als Video- oder Tonkonferenz erteilt wird. Unterrichtsmaterial kann auf verschiedene Weisen zur Verfügung gestellt werden:

- analog z. B. als Wochenplan mit dazugehörigen Aufgaben in Papierform
- digital (z. B. über E-Mail, die Schulhomepage oder eine Online-Pinnwand), evtl. ergänzt durch digitale Inhalte (z. B. Erklär-Video)
- über eine Lernplattform (z. B. über LOGINEO NRW LMS)

(siehe Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht des MSB)

Keine Lehrkraft und kein/e Schüler*in kann zur Teilnahme an Video-oder Tonkonferenzen verpflichtet werden. Zur Teilnahme an einer **Video- oder Tonkonferenz** (= Bild- und Tonaufzeichnungen im SchulG-Text) ist eine Einwilligungserklärung notwendig, die freiwillig abgegeben wird und der eine entsprechende Information vorausgeht. Nur so ist es

rechtskonform (siehe SchulG §§ 120, 121). Dabei ist es unerheblich, ob dienstliche oder private Endgeräte (nach Nutzungsgenehmigung durch die SL) verwendet werden. Gemäß der Neufassung der Dienstanweisung ADV ist die Nutzung nichtgenehmigter privater Endgeräte rechtswidrig und begründet eine Haftung durch die Lehrkraft, die für die ungenehmigte Nutzung in der Verantwortung ist.

→ siehe auch HPR-Info XII

Mehrarbeit im Distanzunterricht

Im Zuge der schrittweisen Öffnung ist beabsichtigt, dass die Lerngruppen in einem Wechsel- oder Schichtmodell unterrichtet werden.

Die Einteilung in A und B Gruppen bedeutet für alle Kollegien zwar nur die Anwesenheit der Hälfte der Schüler*innen im Präsenzunterricht, aber auch mehr Arbeit durch – je nach gewähltem Modell – Wechselunterricht oder ein rollierendes System. Beim *rollierenden System* gibt die Lehrkraft den selben Unterricht zweimal in einer halben Klasse.

Dies ist nur möglich, wenn auf anderen Unterricht verzichtet wird, da sonst die doppelte Anzahl an LWS gegeben werden müsste.

An manchen Schulen wurden Lerngruppen auf zwei Räume verteilt, die die Lehrkraft dann gleichzeitig beaufsichtigen soll. Davon raten wir ab, da dies aus Aufsichtsgründen immer mit einem Risiko verbunden ist. Kein Mensch kann in zwei Räumen gleichzeitig sein und auch in vernünftigen Lerngruppen passieren negative Überraschungen.

Beim *Wechselunterricht* - ein Teil der Schüler*innen ist in der Schule anwesend und der andere zu Hause - muss geeignetes Material für anwesende und abwesende Schüler*innen bereitgestellt werden. Dies ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, um den verschiedenen Bedürfnissen der an- und abwesenden Schüler*innen gerecht zu werden.

Wie vor dem letzten Lockdown wird es auch Kolleg*innen geben, die als Risikopatient*innen ihre Lerngruppen nicht in Präsenz unterrichten können.

An einigen Schulen werden die Lerngruppen dieser Kolleg*innen von anderen Lehrkräften beaufsichtigt, während die Schüler*innen Material bearbeiten oder per Video unterrichtet werden. Ist dies reine Aufsicht, stellt das gemäß dem Runderlass des MSB zum Distanzunterricht vom 20. Oktober 2020 keinen Vertretungsunterricht dar und kann nicht als Mehrarbeit abgerechnet werden. Werden die Kolleg*innen pädagogisch eingesetzt, kann die Schulleitung dies als Mehrarbeit genehmigen. Wir sind ebenso wie der HPR der Meinung, dass dies Unterricht ist und auch entsprechend als Mehrarbeit abgerechnet werden muss. Dies sollte im Konzept zum Distanzunterricht berücksichtigt sein.

Sonstige geltende Regeln zur Mehrarbeit (Anordnung durch die Schulleitung, Bezahlung ab der 4. Stunde bei

Vollzeitkräften) bleiben davon unberührt. Sollte es die Probleme mit der Abrechnung geben, können der Lehrerrat oder die AfG um Unterstützung gebeten werden.

Maskenpflicht an Schulen Stand 11.03.2021

Grundsätzlich sind alle Personen, die sich in einem Schulgebäude, auf dem Schulgrundstück und im Umkreis von 150 m um die Schule aufhalten, verpflichtet eine medizinische Maske zu tragen.

Das gilt auch für unterrichtende Lehrkräfte im gesamten Klassenraum.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Schüler*innen bis zum Jahrgang 8, wenn med. Masken aufgrund der Passform ungeeignet ist;
- Personen mit ärztlichem Attest, die aus med. Gründen keine Maske tragen dürfen nur;
- Bei Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes;
- In Pausenzeiten zur Aufnahme von Nahrung unter Einhalten von 1,5 m Abstand oder auf einem festen Sitzplatz oder innerhalb derselben Bezugsgruppe (z. B. in der Mensa).

Die Lehrkraft kann entscheiden, dass die Masken zeitweise oder in bestimmten Phasen aus pädagogischen Gründen nicht getragen werden müssen, „*wenn dies mit den Erfordernissen und den pädagogischen Zielen des Unterrichtes nicht vereinbar ist*“ (CoronaBetrVO). Dies gilt z. B. für Sportunterricht oder Prüfungen. Außer beim Sport muss dabei aber der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Schüler*innen mit speziellen Einschränkungen darf bei Gebrauch einer besonderen Schutzausrüstung unterschritten werden.

Abweichende Allgemeinverfügungen der Kommunen gehen vor und sind verbindlich.

Quellen: CoronaSchVO, CoronaBetrVO

Konferenzen und Sitzungen

Von Seiten des MSB gibt es nicht viele Informationen, ob und wie Konferenzen durchgeführt werden können. Die jeweils aktuell gültige Corona-Schutzverordnung regelt, unter welchen Bedingungen beruflich notwendige Zusammenkünfte stattfinden dürfen. Zu welchen Zwecken die Schule betreten werden darf, regelt die Corona-Betreuungsverordnung. Hierfür dürfen Lehrkräfte das Schulgebäude betreten und die Räumlichkeiten dort nutzen, sofern die Vorgaben zum Hygiene- und Infektionsschutz eingehalten werden (1,5 m Abstand und das Tragen medizinischer Masken).

Die Arbeit von Mitwirkungsgruppen, auch solche, bei denen Schüler*innen und Schüler sowie Eltern

beteiligt sind, gehören zum unabdingbaren Teil des Schullebens. Ebenso ist die Lehrerkonferenz, die Voten für die Schulkonferenz abgibt, als Mitwirkungsgruppe zu betrachten.

Hier ist eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Wunsch, als Mitwirkungsgruppe in Präsenz zu tagen, und dem Infektionsschutz angesagt. Wenn möglich sollen Konferenzen und Sitzungen verschoben werden oder, wenn an der Schule die Voraussetzungen gegeben sind, digital abgehalten werden (siehe hierzu o. g. Anmerkungen zu Videokonferenzen).

Quellen: CoronaSchVO, CoronaBetrVO

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist in Zeiten der Pandemie besonders herausgefordert die Beratungs- und Hilfsangebote aufrecht zu erhalten. Hier ist jede Schule gefordert individuelle Lösungen zu finden. Hinweise zu möglichen Aufgaben in Pandemiezeiten findet man unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/> Suchbegriff Schulsozialarbeit.

Impfung von Förderschullehrer*innen im Gemeinsamen Lernen

In die Gruppe der zurzeit geimpften Personen gehören alle an Schule Beschäftigten, die an der Grundschule bzw. die an der Förderschule arbeiten. Die Förderschullehrer*innen, die im Gemeinsamen Lernen in Schulen in der Sekundarstufe I arbeiten, sind dabei nicht vorgesehen. Zur Begründung heißt es dazu in der Impfverordnung, dass es nicht darauf ankomme, *welches Lehramt* man innehat, sondern an *welcher Schulform* man tätig sei.

Leider können weder wir noch der HPR eine Änderung bewirken, da die Impfreihenfolge durch die ständige Impfkommision festgelegt wird und es sich hier um eine Rechtsverordnung handelt, bei der die Personalräte nicht in der Mitbestimmung sind.

In eigener Sache

Norbert Arnold, 2. stellvertretender Vorsitzender und langjähriges Mitglied in unserem Bezirkspersonalrat, hat am 31. Januar 2021 den Personalrat verlassen. Seine Arbeit als Personalrat zeichnete sich durch großes Engagement für die Kolleg*innen, umfangreiche Kenntnisse und Beharrlichkeit aus. Sein Spezialgebiet war der Datenschutz. Wir danken ihm von Herzen und wünschen ihm eine schöne Zeit.

Andreas von Meer ist seit dem 01.02.2021 sein Nachfolger. Die aktuelle Zusammensetzung des BPR findet ihr auf unserer Homepage.